

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahmen nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Rechtliche Aspekte**

und **Antwort** vom 17. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12433  
vom 24. Juni 2022  
über Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Rechtliche Aspekte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB: Verfahrensschritte

1. Vor der Entscheidung, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, liegt eine Prüfphase des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle (freier Träger der Jugendhilfe), in der die Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen und die damit verbundenen Risiken und Ressourcen aus fachlicher Sicht abgeschätzt werden. Wie wird im Jugendamt und bei freien Trägern bezüglich einer Entscheidung über eine Inobhutnahme konkret verfahren und wie rechtsverbindlich sind die Verfahrensschritte?
2. Kann eine Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB erfolgen, ohne dass sich das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschafft hat, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen?
3. Inwiefern ist eine Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB (wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann) durch Entscheidung rein nach Aktenlage rechtlich zulässig und gängige Praxis?

5. Welche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und andere Rechtsgrundlagen des Bundes und des Landes Berlin sind für Inobhutnahmen einschlägig?

6. Wie ist eine Inobhutnahme durch das Jugendamt a.) gegenüber den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten und b.) ggf. gegenüber dem Familiengericht zu begründen? Welche konkreten Nachweise für eine Kindeswohlgefährdung müssen vom Jugendamt a.) gegenüber den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten und b.) ggf. gegenüber dem Familiengericht erbracht werden?

Zu 1. bis 3. und 5. bis 6.: Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird direkt durch die Jugendämter oder außerhalb der Bürozeiten durch den Berliner Notdienst Kinderschutz getroffen. Diese Tätigkeit ist nicht an freie Träger übertragbar.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) geregelt und wird durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz Jug-Ges) Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt - konkretisiert. Nach dem rechtsverbindlichen Verfahren hat die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung immer im 4-Augen-Prinzip durch die fallzuständige Fachkraft und eine zweite Fachkraft zu erfolgen.

Eine Inobhutnahme gemäß § 42 ist nur dann zulässig und verpflichtend, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Gefährdung nicht durch andere Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann. Insofern ist eine Inobhutnahme nur nach Inaugenscheinnahme des Kindes möglich und eine Inobhutnahme nach „Aktenlage“ rechtlich nicht zulässig.

4. Stellt eine Inobhutnahme nach §§ 8a und 42 SGB VIII einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar? Was folgt daraus?

Zu 4.: Eine Inobhutnahme ergeht als Verwaltungsakt. Die Personensorgeberechtigten sind in Form einer schriftlichen Mitteilung zu unterrichten (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Nur wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten es verlangen, ist der Verwaltungsakt der Inobhutnahme schriftlich abzufassen und unverzüglich zuzustellen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Der Verwaltungsakt ergeht als Bescheid, den die Personensorgeberechtigten gerichtlich vor dem Verwaltungsgericht überprüfen lassen können. Unberührt bleibt die Möglichkeit, der Inobhutnahme zu widersprechen, um eine schnelle familiengerichtliche Entscheidung zu bewirken.

7. Fungieren die mit Inobhutnahmen befassten Mitarbeiter (Fallmanager) der Jugendämter von Amts wegen als Vormünder der betreuten Minderjährigen? Welche rechtlichen Regelungen zu Vormundschaften gelten in Berlin?

Zu 7.: Die mit den Inobhutnahmen befassten Mitarbeiter der Jugendämter fungieren nicht von Amts wegen als Vormünder.

Die Zuständigkeiten innerhalb der Berliner Amtsvormundschaften sind in den Ausführungsvorschriften über Vormundschaften, Pflugschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche (AV-VormBeist) geregelt ([https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/av\\_vormbeist.pdf](https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/av_vormbeist.pdf)).

8. Welche zeitliche Frist muss das Jugendamt nach einer Herausnahme eines Kindes aus der Familie gegen den Willen der Eltern nach § 42 SGB VIII einhalten, um einen Hilfeplan zu erstellen und wie gestaltet sich diesbezüglich die tatsächliche Praxis in den Bezirken? Inwiefern müssen Hilfepläne nach einer Inobhutnahme einen klaren zeitlichen Fahrplan enthalten, um verunsicherten Eltern eine Perspektive zu geben? Wie ist ein solcher Rechtsanspruch im Land Berlin rechtlich normiert? Müssen Hilfepläne von den Eltern unterschrieben werden?

Zu 8.: Gemäß AV Kinderschutz JugGes vom 16.06.2020 ist im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens bei einer vorliegenden oder nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung umgehend ein Hilfe- und Schutzkonzept zu erarbeiten und mit den Eltern abzustimmen. Das Hilfe- und Schutzkonzept enthält konkrete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und ist bis zur ersten Hilfeplanfortschreibung im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich, spätestens nach 12 Wochen, zu überprüfen. Hilfepläne sollen grundsätzlich mit den Eltern gemeinsam erarbeitet und von ihnen auch unterschrieben werden. Eltern sind dazu aber rechtlich nicht verpflichtet.

9. Welche Informationen erhalten Pflegeeltern und Einrichtungen der Vollzeitpflege, denen ein Kind aus einer Inobhutnahme anvertraut wird, von den Jugendämtern über die Lebensgeschichte dieses Kindes und zu beachtende Besonderheiten und wie ist dieses Verfahren rechtlich geregelt? Werden Daten aus der Krankengeschichte, eventuelle Allergien, Diagnosen zu Verhaltensauffälligkeiten und andere wichtige Fakten übermittelt, um für das anvertraute Kind bestmöglich sorgen zu können? Was darf und was aus datenschutzrechtlichen Gründen den Pflegeeltern und Einrichtungen der Vollzeitpflege nicht zur Kenntnis gegeben werden und wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 9.: Pflegeeltern erhalten alle erforderlichen Informationen, um die Funktion der elterlichen Sorge ausüben zu können. Das können sowohl allgemeine Informationen als auch wichtige Daten und Fakten aus der Lebensgeschichte oder aus der Krankengeschichte des Kindes sein, sofern diese dem Jugendamt bekannt sind.

Die Entscheidung zur Art und zum Umfang der weiterzugebenden Daten muss in jedem Einzelfall entsprechend der Situation und dem Bedarf bzw. der Erforderlichkeit des Einzelfalls getroffen werden. Dabei sind grundsätzlich immer nur die Daten weiter zu geben, die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlich und unabdingbar sind.

Die Maßgaben des Schutzes von Sozialdaten gem. §§ 61 bis 68, Viertes Kapitel, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und die Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind zu beachten und einzuhalten.

10. § 42 SGB VIII räumt sogenannten Selbstmeldern ein Recht ein, in Obhut genommen zu werden, wenn sie als Minderjährige darum bitten. Liegt bei Verweigerung einer Inobhutnahme von Selbstmeldern eine Amtspflichtverletzung vor? Welche statistischen Daten liegen dem Senat zu den Selbstmeldern und den Gründen ihrer Bitte um Inobhutnahme vor? Kann das Jugendamt einen Selbstmelder gegen den Willen des Personen- oder Erziehungsberechtigten weiterhin in Obhut behalten, wenn das Kind oder der Jugendliche dies wünscht? In welchen Fällen kann das Jugendamt einen Selbstmelder gegen dessen Willen weiterhin in Obhut behalten?

Zu 10.: Gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt und verpflichtet ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten. Hier besteht grundsätzlich die Aufnahme-pflicht durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, ohne einen Beurteilungsspielraum. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich über die erfolgte Inobhutnahme zu informieren.

Eine Inobhutnahme ist nur zulässig, solange sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sie steht nicht zur Disposition der Minderjährigen oder Personensorgeberechtigten.

11. Inobhutnahme wird im Gesetz als „vorläufige Unterbringung“ definiert. Gibt es konkrete Höchst- oder Mindestfristen und wie ist dies rechtlich normiert? (Vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 42, Rz 47) Was hat das BVerwG zur Dauer einer Inobhutnahme entschieden? Welche statistischen Daten liegen dem Senat zur Dauer der Inobhutnahmen vor?

Zu 11.: Die Inobhutnahme ist eine besondere Form der Krisenintervention und daher grundsätzlich auf die zur Klärung der nächsten Schritte unbedingt erforderlichen Zeit zu begrenzen.

Feste Höchst- oder Mindestfristen gibt es nicht, da die Entscheidungsmöglichkeiten und Anschlussmaßnahmen stets von den Umständen des Einzelfalles abhängig sind.

Allgemeingültige Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zur Dauer einer Inobhutnahme sind nicht bekannt. Gesamtstädtische Daten zur Dauer aller Inobhutnahmen liegen nicht vor.

12. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen (§ 42 VI SGB VIII). Auf welcher Rechtsgrundlage leistet die Polizei in den Fällen des § 42 SGB VIII auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe? In wie vielen Fällen des Vollzugs der Inobhutnahme war in den letzten fünf Jahren die Polizei bei der Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Familie beteiligt? Wird in diesen Fällen sowohl vom Jugendamt, als auch von der Polizei ein Protokoll verfasst?

Zu 12.: Die Polizei Berlin leistet Vollzugshilfe im Sinne der Fragestellung gemäß § 1 i. V. m. §§ 52-54 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin. Eine Aufgliederung, in wie vielen Fällen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt Vollzugshilfe geleistet wurde, ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 17. Juli 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie